

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.071/2
VOM 4. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 8. März 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2000 über die schulexterne Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule‘ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass gibt als Rechtsgrundlage Artikel 90 des Dekretes vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ und Artikel 20 des Dekretes vom 26. April 1999 ‚über das Regelgrundschulwesen‘ an.

Artikel 90 des o.a. Dekretes vom 31. August 1998 bestimmt:

„Das Abschlusszeugnis der Regelgrundschule kann schulextern erworben werden.

Zu diesem Zwecke wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt.“

Artikel 20 des o.a. Dekretes vom 26. April 1999 bestimmt seinerseits:

„Die Regierung bestimmt auf der Grundlage eines Gutachtens der Inspektion eine Schule, in der ein Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule eingesetzt wird.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums, dem Schulleiter und Mitgliedern des Lehrpersonals der betreffenden Schule. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt das Mitglied des Fachbereichs Pädagogik des Ministeriums.“

Diese letzte Bestimmung verleiht Artikel 1 des entworfenen Erlasses eine Rechtsgrundlage.

Die anderen Artikel des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 21 des o.a. Dekretes vom 26. April 1999, der wie folgt lautet:

„Die Regierung regelt die Modalitäten der schulinternen und schulexternen Vergabe von Abschlusszeugnissen der Grundschule und der Vergabe der Schulbesuchsbescheinigung und bestimmt die Form des Abschlusszeugnisses und der Schulbesuchsbescheinigung.“

Infolgedessen ist Absatz 1 der Präambel auszulassen und Absatz 2 zu ergänzen.

2. Kraft eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dürfen die Amtshandlungen nicht zurückwirken. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung darf die Rückwirkung nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie insbesondere für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Sach- oder Rechtslage notwendig ist und insofern sie die Erfordernisse der Rechtssicherheit und die individuellen Rechte beachtet.

Dies ist jedoch nicht der Fall, was die Abschaffung der Anwesenheitsgelder und der Fahrtenschädigungen betrifft (Artikel 5 des Entwurfs).

Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs ist deshalb auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Kammerpräsident,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
	S. BODART,	
den Damen	A. WEYEMBERGH,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.